

Steueramnestie in Deutschland

Nach Italien plant nunmehr auch Deutschland (eingebrachter Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 1. Juli 2003 – BT Drucksache 15/1309) für den Zeitraum 1. Januar 2004 bis 31. März 2005 eine Steueramnestie. Mit einer endgültigen Verabschiedung des Gesetzes ist erst im Oktober / November 2003 zu rechnen.



Von Daniela Rudolf
Steuerberaterin und Rechtsanwältin
KPMG German Tax Center, Zürich

und PD Dr. Hans Rainer Künzle
Rechtsanwalt, Partner
KPMG private, Zürich

Mit dem Gesetz soll zum einen eine Steuerabgeltung für die Vergangenheit und zum anderen die Straffreiheit für Tatbeteiligte erreicht werden. Erfreulich für die deutschen Kapitalanleger in der Schweiz – und damit auch die Schweizer Bankhäuser – ist, dass kein Vermögen nach Deutschland zurückgeführt werden muss, um in den Genuss der Amnestie zu gelangen. Damit unterscheidet sich die Amnestie in Deutschland entschieden von der Italiens.

Welche Steuern werden erfasst?

Von der Amnestie erfasst werden nicht nur Ertrags-, Vermögens- und Umsatz-

steuern, sondern auch die Erbschafts- und Schenkungssteuer sowie Abzugssteuern (wie Lohn- oder Kapitalertragsteuern). Nach dem Wortlaut sind Nebensteuern (wie der Solidaritätszuschlag und Kirchensteuern) Bestandteil der Amnestie. Entgegen dem Entwurf vom März 2003 werden Sozialversicherungsabgaben nicht mehr mit einbezogen. In zeitlicher Hinsicht sind grundsätzlich alle Steuern bis einschliesslich Veranlagungszeitraum 2001 abgegolten.

Welche «Straftaten» sind umfasst?

Neben der «einfachen» Steuerhinterziehung umfasst die Amnestie auch die gewerbmässige, welche als Mindeststrafe eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr vorsieht. Auf die in der Praxis schwierige Frage, wann von einer gewerbmässigen Steuerhinterziehung auszugehen ist, ob z.B. eine mehrjährige Nichtangabe von Zinseinnahmen in der Steuererklärung ausreicht, kommt es nicht mehr an.

Nach dem derzeitigen Entwurf wird die Straffreiheit auch auf Dritte (den Bankangestellten, der Beihilfe leistet, den Vermögensverwalter) ausgedehnt.

Gewisse, bezüglich der Steuerhinterziehung subsidiäre Taten (wie ein Verstoß gegen das Geldwäschegesetz oder die Verschleierung unrechtmässig erlangter Vermögensvorteile, bei denen die Steuerhinterziehung Vortat war), sind ebenfalls umfasst. Andere sekundär begangene Taten (wie Sozialabgabebetrug oder Urkundenfälschung) können weiter verfolgt werden. Allerdings dürfen die von der Finanzverwaltung im Rahmen der Amnestie gewonnenen Daten nicht zur Einleitung

eines solchen Strafverfahrens verwendet werden und können auch nur bei bestimmten Delikten, zu denen auch die Urkundenfälschung, aber nicht der Sozialabgabebetrug zählt, bei der Durchführung verwertet werden.

Die Straffreiheit soll für alle Taten gelten, die sich auf vor dem 1. Januar 2002 entstandene Steueransprüche beziehen.

Wieviel Steuern sind zu zahlen?

Als «Gegenleistung» muss der Steuerpflichtige bei Erklärungen im Zeitraum 1. Januar 2004 bis 31. Dezember 2004 25% und im anschliessenden Zeitraum bis zum 31. März 2005 35% Steuern zahlen.

Die Bemessungsgrundlage ist je nach Steuerart unterschiedlich. Bei der Einkommen- oder Körperschaftsteuer sind 60%, bei der Gewerbesteuer 10% der jeweiligen steuerpflichtigen nicht deklarierten (Brutto-)Einnahmen sowie der zu Unrecht angegebenen



Ausgaben zugrunde zu legen. Bei der Umsatzsteuer gelten 30% der nicht deklarierten Gegenleistungen bzw. der zu Unrecht berücksichtigten Vorsteuerbeträge als Bemessungsgrundlage. Bei un versteuerten Erbschafts- und Schenkungsfällen werden 20% des Erwerbes für die Berechnung zugrunde gelegt. In allen Fällen sind die Einnahmen bzw. Erwerbe im Veranlagungszeitraum 1993 bis 2001 massgebend.

Hervorzuheben ist, dass keine Zinsen auf dem Steuerbetrag anfallen.

Die Steuerlast wird vom Erklärenden selbst ermittelt und dem Finanzamt gemeldet. Einer genaueren Erläuterung, wie sich die Einnahmen bzw. der Erwerb zusammensetzen, bedarf es nicht.

Wer darf die Erklärung abgeben?

Neben dem Steuerschuldner kann die strafbefreiende Erklärung auch durch einen (anderen) Tatbeteiligten oder gegebenenfalls dessen Nachfolger abgegeben werden. Letzteres könnte zum Beispiel der Vermögensverwalter oder Verfügungsberechtigte oder dessen Nachfolger sein, der die Taten zugunsten des Steuerpflichtigen begangen hat. In diesen Fällen ist auch der Steuerschuldner in der Erklärung zu benennen.

Kann die Finanzbehörde trotzdem ermitteln oder Daten weitergeben?

Grundsätzlich darf die Finanzbehörde keine weiteren Ermittlungen anstreben. Dies gilt allerdings dann nicht, wenn die erklärten Einnahmen geringer als die tatsächlichen sind. Insoweit trifft den Steuerpflichtigen quasi die umgekehrte Beweislast.

Soweit es sich um Steueransprüche für die Zeit vor dem 1. Januar 1993 handelt, besteht auch im Falle einer unvollständigen Erklärung ein endgültiges Strafverfolgungs- und Festsetzungsverbot in bezug auf die von der Amnestie umfassten Taten, wenn diese noch nicht bekannt waren. Eine Ermittlung insoweit scheidet daher aus.

Was ist noch zu berücksichtigen?

Neben der Einhaltung von bestimmten Formalien ist bei der Inanspruchnahme der Amnestie auf die Entrichtung der Steuerbeträge zu achten. Derzeit

wäre die Steuerlast innerhalb von zehn Tagen zu begleichen.

Eine nachträgliche Einreichung einer Erklärung, d.h. nach Entdeckung der Tat und Mitteilung an den Steuerpflichtigen oder bei bereits erfolgter «Nachmeldung», ist nicht möglich.

Bestehen andere Möglichkeiten?

Die bislang in Deutschland mögliche (strafbefreiende) «Nachmeldung» bleibt weiterhin eine Option. So könnten zum Beispiel hohe Ausgaben oder bereits verjährte Ansprüche, wie im Falle einer nur leichtfertigen Steuerverkürzung, zu einer niedrigeren Steuerlast führen.

Erweiterte Ermittlungsbefugnisse der Finanzbehörden

Um zukünftig Steuerhinterziehungen effektiver begegnen zu können, sieht der Entwurf die Möglichkeit der Finanzbehörden vor, ab dem 1. April 2005 per automatisiertem Abruf ermitteln zu können, bei welchem Kreditinstitut ein bestimmter Steuerpflichtiger ein Konto oder Depot unterhält. Ebenso sollen über die Finanzbehörden auf diese Weise Nachfragen anderer Behörden (wie der Sozialbehörden) möglich sein.

Ausblick

Ob insgesamt die von Deutschland anvisierten fünf Milliarden Euro Steuermehreinnahmen tatsächlich erzielt werden, bleibt abzuwarten. Dies wird u.a. auch von der Einführung einer Zinsabschlagssteuer (derzeit ab 1. Januar 2005) oder dem möglichen Aufleben der Vermögenssteuer abhängen.

In jedem Fall ist vor einer Inanspruchnahme der Amnestie eine genaue Prüfung empfehlenswert, unter anderem weil nicht alle Straftaten von der Amnestie umfasst sind, weil es einer exakten Ermittlung der Steuerbeträge bedarf oder weil die bislang mögliche Nachmeldung günstiger sein kann.

Für den einzelnen Steuerpflichtigen, insbesondere bei Erbschaften oder Schenkungen in der Vergangenheit, ist die Steueramnestie trotz einiger Punkte, die noch der Klärung bzw. Nachbesserung bedürfen, jedoch dem Grunde nach zu begrüßen. ■

Tax Amnesty in Germany

After Italy, Germany now plans a tax amnesty for the period from January 1, 2004, to March 31, 2005. Final passage of the new law is, however, not expected before October or November 2003.

A positive difference to the Italian procedure for German investors in Switzerland – and Swiss banks – is the fact that no money must be transferred back to Germany to benefit from the amnesty. The amnesty will cover income and sales taxes as well as estate and gift taxes and payroll and withholding taxes. Basically, all taxes up to the assessment period 2001 are included.

Apart from “simple” tax evasion, the amnesty also covers more serious cases that would be punishable with prison terms of at least one year. If a tax evader declares his hitherto undeclared income between January 1 and December 31, 2004, his tax rate will be 25%. If he postpones “coming clean” to between January 1 and March 31, 2005, the rate will be 35%. The basis for the assessment, however, varies from tax to tax.

Whether the German government will reach its goal of reaping an additional five billion euro with its tax amnesty remains to be seen. Last but not least this will depend on the possible introduction of an interest income tax from January 1, 2005, or the reintroduction of a wealth tax.